



WettbewerbsRecht

LG Dortmund untersagt Werbung für Gratis-Glas

Augenoptiker werben immer wieder einmal mit geschenkten Brillen oder geschenkten Bestandteilen einer Brille. Während der Bundesgerichtshof in Kürze über die „kostenlose Zweitbrille“ entscheiden wird, hat das Landgericht (LG) Dortmund aktuell einem Augenoptik-Filialisten die Werbung mit „1 Glas geschenkt! Das ...-Gratis-Glas zu jeder Brille!“ untersagt (Urteil vom 26.08.14, Az. 25 O 104/14 – nicht rechtskräftig). Die Wettbewerbszentrale hatte die entsprechende Werbung als Verstoß gegen das Zuwendungsverbot des § 7 Abs. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG) bzw. als unzulässig im Sinne von § 3 Abs. 3 UWG i. V. m. Nr. 21 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG (sog. Blacklist) beanstandet. Diese Norm verbietet die Bewerbung einer Ware oder Dienstleistung als „gratis“, „umsonst“, „kostenfrei“ oder dergleichen, wenn hierfür gleichwohl Kosten zu tragen sind. Weil die auf die Abmahnung hin abgegebene Unterlassungserklärung aus Sicht der Wettbewerbszentrale nicht ausreichte, hat sie Klage beim LG Dortmund erhoben. Das LG hat den Augenoptiker nun auf der Grundlage des Blacklist-Tatbestandes Nr. 21 zur Unterlassung verurteilt. Den Tatbestand sahen die Dortmunder Richter im konkreten Fall als erfüllt an, weil das beklagte Unternehmen seine Werbung mit dem Argument verteidigt hatte, dass dahinter ein nach § 7 Abs. 1 HWG zulässiger 50-prozentiger Rabatt auf den Glaspreis stehe. Das hielt das Gericht für nicht vereinbar mit der Nr. 21 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG. Denn der Verbraucher bezahle somit auch das vermeintliche „Gratis-Glas“ zur Hälfte, was aus der Werbung nicht ersichtlich sei. Ob zusätzlich ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 HWG vorliegt, hat das LG offen gelassen. ■

**Rechtsanwältin Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg**